

Internationaler Strafgerichtshof: Tätigkeiten 2014

- Erste rechtskräftige Verurteilungen
- Scheitern im Kenia-Verfahren
- Die Komoren und Palästina

Mayeul Hiéramente

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Mayeul Hiéramente, Internationaler Strafgerichtshof, Tätigkeiten 2013, VN, 1/2015, S. 27f., fort. Einführender Beitrag des Autors, VN, 5/2014, S. 195–200.)

Der Internationale Strafgerichtshof (IStGH) steht am Scheideweg. Während Beobachter in Politik und Medien in den Anfangsjahren noch mit Enthusiasmus und nahezu ungezügelm Optimismus das Wirken der Haager Institution verfolgt und kommentiert haben, ist in den letzten Jahren Ernüchterung eingetreten. Der IStGH ist erwachsen geworden und muss sich nun an seinen Leistungen messen lassen. Symbolische Verfahren gegen weithin unbekannte (afrikanische) Warlords scheinen für die interessierte Weltöffentlichkeit und die das Gericht finanzierenden Mitgliedstaaten nicht mehr ausreichend zu sein. Gleichzeitig zeigen die gegenwärtigen Konflikte (Ukraine, Jemen, Syrien), wie schwer es bereits nationalen und internationalen Akteuren fällt, auf politischer und militärischer Ebene den gegenwärtigen Herausforderungen zu begegnen. Ob von der Weltjustiz in derartigen Konflikten viel erwartet werden kann und sollte, ist eine Frage, die sich immer wieder aufs Neue stellt. Die Entwicklungen am IStGH im Jahr 2014 verdeutlichen exemplarisch die Möglichkeiten und Grenzen der strafrechtlichen Aufarbeitung von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen.

Die Erfolge

Erfolge hat es zweifelsohne gegeben. Zu Buche schlägt im Jahr 2014 vor allem die erste rechtskräftige Verurteilung in der Geschichte des IStGH. Die Berufungskammer des IStGH hat mit der Entscheidung vom 1. Dezember 2014 die Verurteilung von Thomas Lubanga Dyilo zu 14 Jahren Haft abschließend bestätigt. Die Symbolkraft der Rechtskraft des Urteils ist dabei nur ein Aspekt. Die Entscheidung erlaubt nunmehr auch das lang erwartete Tätigwerden des Treuhandfonds

zugunsten der Opfer. Dieser Fonds, ein Novum in der internationalen Strafjustiz, ermöglicht den Opfern von international geahndeten Verbrechen, Reparationsleistungen zugesprochen zu bekommen. Opfer sind vor dem Internationalen Strafgerichtshof mehr als nur Zeuge oder Beobachter. Damit schafft der IStGH weitere Anreize für die Beteiligung von Opfern an internationalen Strafverfahren – eine Beteiligung, die von den Gründungsstaaten des Gerichtshofs als für die Vergangenheitbewältigung und Aussöhnung dienlich angesehen wurde.

Ob diese neue Form der Opferbeteiligung in der Praxis handhabbar sein wird, bleibt abzuwarten. Angesichts der großen Anzahl der Opfer und der verschiedenen Arten von Opferkonstellationen (unmittelbare Opfer der angeklagten Taten, Opfer von nicht-angeklagten Taten, Angehörige, Gemeinschaften, ›Opfer‹ des Konflikts) sind die Herausforderungen und Erwartungen an den Opferfonds immens und diffus. Die angemessene Opferbeteiligung bei gleichzeitiger Wahrung des Rechts der Angeklagten auf ein faires und zügiges Verfahren ist im internationalen Kontext – mit den dort auftretenden örtlichen, sprachlichen und psychologisch bedingten Schwierigkeiten – schwer zu gewährleisten. Selbst in nationalen Verfahren größeren Ausmaßes (siehe etwa das NSU-Verfahren) erfordert die Einbindung der Opfer Augenmaß und genaue Abwägung.

Ebenfalls zu einer Verurteilung kam es im Verfahren gegen Germaine Katanga, der für Verbrechen im kongolesischen Bürgerkrieg am 23. Mai 2014 zu zwölf Jahren Haft verurteilt wurde. Auch im Verfahren gegen Jean-Pierre Bemba, dem Verbrechen in der Zentralafrikanischen Republik zur Last gelegt werden, nähert sich das Gericht einer Entscheidung. Die Schlussplädoyers erfolgten im November 2014; das Gericht hat sich zu Beratungen zurückgezogen. Eine erste Hürde hat die Anklagebehörde ferner in der Situation der Côte d'Ivoire genommen. Die Anklagen gegen Laurent Gbagbo und Charles Blé Goudé wurden zugelassen, das Verfahren soll noch im Jahr 2015 beginnen.

Das Scheitern in Kenia

Eine bedeutende Niederlage musste die von Fatou Bensouda geleitete Anklage al-

lerdings bei der Aufarbeitung der Gewalttaten bei den Parlamentswahlen 2007/2008 in Kenia hinnehmen. Am 5. Dezember 2014 wurde publik gemacht, was viele Beobachter bereits längere Zeit prognostiziert hatten: Im Verfahren gegen den amtierenden Präsidenten Kenias Uhuru Muigai Kenyatta hat die Anklagebehörde die Vorwürfe wegen unzureichender Beweise zurückgenommen. Dieses wurde von der Verfahrenskammer am 13. März 2015 bestätigt. Die Anklage musste den besonderen Schwierigkeiten der Ermittlungen gegen amtierende Machthaber Tribut zollen und eingestehen, dass die Beweisgewinnung in kooperationsunwilligen Staaten an Grenzen stößt. Ohne die Unterstützung von Polizei und Justiz vor Ort sind die internationalen Ermittler aus Den Haag auf sich allein gestellt. Im Kenia-Verfahren hat die Anklage mehrfach ein Klima der Angst und Einschüchterung moniert, die, jedenfalls aus Sicht der Strafverfolger, zu mangelnder Aussagewilligkeit wichtiger Zeugen und unzureichender Kooperation der staatlichen Ermittlungsbehörden geführt haben.

Anzumerken ist, dass die Verfahren gegen den amtierenden Präsidenten und Vize-Präsidenten Kenias von Beginn an auf einer dünnen Beweislage aufgebaut gewesen sein dürften. Ein Scheitern hat sich wiederholt abgezeichnet: Gegen den Mitangeklagten Mohammed Hussein Ali wurde bereits im Jahr 2011 die Anklage durch die Richter nicht zugelassen. Gegen einen weiteren Mitangeklagten, Francis Kimiri Muthaura, wurden die Anklagevorwürfe bereits im Jahr 2013 zurückgenommen. Auch haben Richter verschiedentlich kritisiert, dass die Anklage ihre Ermittlungen zum Teil auf der Hoffnung aufgebaut habe, im Laufe des Verfahrens würden sich neue Erkenntnis- und Beweisquellen auftun. Auch das Problem der unzuverlässigen Zeugen ist keine neue Erscheinung im Kenia-Verfahren. Im Jahr 2013 wurde ein Verfahren gegen eine ehemalige Kontaktperson (intermediary) der Anklagebehörde eingeleitet, nachdem diese, entgegen dem eigentlichen Auftrag, Zeugen mittels Bestechungsgeldern von einer Aussage abgehalten haben soll. Das Verfahren gegen Walter Barasa macht keine ersichtlichen Fortschritte. Ob angesichts der Unwägbarkeiten einer Verfolgung amtierender Politiker im gegenwärtigen

tig laufenden Verfahren gegen den Vize-Präsidenten William Samoei Ruto ein für die Anklage erfolgreicher Abschluss zu erwarten ist, erscheint zumindest zweifelhaft.

Die Kenia-Verfahren sind aus einem weiteren Grund für die Bewertung der aktuellen Entwicklungen am IStGH aufschlussreich, da dort wiederholt das Zusammenspiel zwischen Richterschaft und Anklage ausgetestet wurde. Dabei hat sich gezeigt, dass die Richterschaft nicht gewillt ist, die Verfahrensherrschaft allein der Anklage zu überlassen. Ein wachsendes Selbstbewusstsein der IStGH-Richterschaft und die Bereitschaft, auch rechtspolitisch mitzugestalten, sind in diesen Verfahren deutlich zu erkennen.

Die Komoren und Palästina

Das politische Sendungsbewusstsein der Richterschaft manifestiert sich auch im Komoren-Verfahren. In diesem eher ungewöhnlichen Fall hatte die Anklage Vorermittlungen gegen israelische Militärs wegen der Erstürmung eines unter komorischer Flagge fahrenden Schiffs der ›Gaza-Flottille‹ aufgenommen. Die Anklagebehörde gelangte zu dem Ergebnis, dass zwar durchaus ein Verdacht der Begehung von Kriegsverbrechen bestehe, von der Aufnahme formaler Ermittlungen jedoch abzusehen sei. Für mögliche künftige Verfahren ist die Feststellung von besonderem Interesse, dass bei Vorgängen im Zusammenhang mit dem Gaza-Streifen von einem internationalen Konflikt auszugehen sei, da Israel trotz gegenteiliger Behauptung als militärischer Besatzer des Gaza-Streifens anzusehen sei. Auch wenn sich im modernen Völkerstrafrecht die Regelungen zu Kriegsverbrechen in internationalen und nicht-internationalen Konflikten angenähert haben, erklärt die Anklage das traditionell weiter ausdifferenzierte Recht des internationalen bewaffneten Konflikts für anwendbar, welches unter anderem auch eine besondere Pflichtenstellung einer Besatzungsmacht regelt.

Trotz der Feststellung eines Tatverdachts hat die Anklage weitergehenden Ermittlungen eine Absage erteilt. Als Ausschlussgrund führt die Anklage Artikel 17 (1) (d) des Römischen Statuts an, der die Unzulässigkeit des Verfahrens vorsieht, wenn »die Sache nicht schwerwiegend genug ist, um weitere Maßnahmen des Gerichtshofs zu rechtfertigen«. Die

Opferzahlen eines (möglichen) Kriegsverbrechens seien zu gering. Außerdem müsse die Bewertung auf den konkreten Vorfall bezogen und nicht bezogen auf den Nahost-Konflikt in seiner Gesamtheit erfolgen.

Die Richter der Vorverfahrenskammer I haben dieser Einschätzung am 16. Juli 2015 widersprochen (ICC-01/13-34) und sind dem Antrag der Komoren nachgekommen, die Anklage zu weiteren Ermittlungen aufzufordern. Die Richter verweisen auf andere Verfahren, in denen trotz geringer Opferzahlen ermittelt wurde. Ferner gebe es Anhaltspunkte für Folterhandlungen, die im Rahmen von Ermittlungen überprüft werden könnten und müssten. Die Anklage hätte ebenfalls die anschließenden Behandlungen der Gefangenen an Land genauer untersuchen sollen, da eine ›Sanktionierung‹ der Teilnehmer der ›Gaza-Flottille‹ Hinweise auf systematische Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht liefern könnte.

Für Kontroversen hat die abschließende Bewertung der Richter gesorgt, dass die (psychologischen) Auswirkungen der Taten auf die Bevölkerung in Gaza nicht hätten ausgeblendet werden dürfen. Damit suggerieren die Richter, dass die Schwere der Tat nicht nur im Hinblick auf das konkrete Tatgeschehen, sondern auch dessen Wahrnehmung durch die (Welt-)Öffentlichkeit erfolgen solle. Inwieweit die politischen Rahmenbedingungen internationaler Strafverfahren von Relevanz sind und wie ›politisch‹ die Weltjustiz sein sollte, dürfte in Folge derartiger Stellungnahmen wieder auf der Tagesordnung stehen.

Der Internationale Strafgerichtshof be gibt sich in einen hoch politisierten Bereich, wenn er sich in Zukunft ganz allgemein der Frage der strafrechtlichen Aufarbeitung des Nahost-Konflikts widmet. Im Spätsommer 2014 hat Chefanklägerin Bensouda mitgeteilt, dass sie bereit sei, den Staat Palästina als Vertragsstaat des IStGH willkommen zu heißen. Ausschlaggebend sei die Entscheidung der UN-Generalversammlung gewesen, Palästina den Status des Beobachterstaats zuzusprechen. Im Januar 2015 ist Palästina dem IStGH-Statut beigetreten und hat die Zuständigkeit des Gerichts rückwirkend ab dem 13. Juni 2014 anerkannt. Die Anklagebehörde hat Vorermittlungen eingeleitet. Welche Aspekte des Nahost-

Konflikts in Zukunft Gegenstand strafrechtlicher Ermittlungen sein werden, bleibt abzuwarten. Eruptionen der Gewalt wie der Gaza-Krieg dürften zunächst im Vordergrund stehen. Die Argumentation der Anklage im Fall der Komoren zeigt aber, dass durchaus auch strukturelle Aspekte, wie die militärische Besatzung – von einigen gar als Apartheid im Sinne des Artikels 7 des Römischen Statuts (Verbrechen gegen die Menschlichkeit) eingestuft –, als solche auf die Tagesordnung gesetzt werden könnten. Politische Turbulenzen sind auch deshalb unausweichlich, weil es für die Zuständigkeit des Gerichts auch darauf ankommen wird, wo genau die Grenzen des Staates Palästina zu ziehen sind.

Zentralafrikanische Republik

Für die Wahrnehmung der internationalen Strafjustiz dürfte es sich positiv auswirken, dass der Gerichtshof heikle Verfahren nicht (mehr) grundsätzlich meidet und beginnt, über die Grenzen Afrikas hinaus zu wirken. Der Schwerpunkt der Tätigkeit wird derzeit dennoch auf dem Kontinent liegen. Seit September 2014 beschäftigt sich der IStGH mit einem zweiten Konfliktherd in der Zentralafrikanischen Republik. Der Staat hat eine zweite Situation an das Gericht überwiesen, die mit den vorherigen Ermittlungen nicht unmittelbar im Zusammenhang stehen. Die Anklage nimmt dabei vor allem die Konsequenzen des Machtverfalls der zentralafrikanischen Regierung ab August 2012 genauer unter die Lupe. Konkrete Tatverdächtige sind noch nicht benannt.

Im Zusammenhang mit der Zentralafrikanischen Republik steht auch das Verfahren gegen das ehemalige Verteidigerteam von Jean-Pierre Bemba. Einige Mitglieder des Teams sollen sich gemeinsam mit ihrem Mandanten wegen der Beeinflussung von Zeugen strafbar gemacht haben. Nach fast einjähriger Untersuchungshaft hat sich der zuständige Richter für eine vorläufige Freilassung entschieden und damit ein Zeichen gesetzt, dass am Internationalen Strafgerichtshof in Haftfragen ein Umdenken stattgefunden hat. Die Unschuldsvermutung gilt auch im Völkerstrafrecht.

Verweis: Webseite des IStGH: www.icc-cpi.int